
Verordnung: Pharmagroßhandel-Befähigungsprüfungsordnung

Verordnung des Bundesgremiums des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben der Wirtschaftskammer Österreich über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe des Großhandels mit Arzneimittel und das Gewerbe des Großhandels mit Giften (Pharmagroßhandel-Befähigungsprüfungsordnung)

Aufgrund der § 20 Abs. 1 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 48/2003, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Prüfung für das Gewerbe des Großhandels mit Arzneimitteln und das Gewerbe des Großhandels mit Giften (§ 94, Z 32. GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

1. Abschnitt Großhandel mit Arzneimitteln

§ 2. Die Prüfung für das (reglementierte) Gewerbe des Großhandels mit Arzneimitteln besteht aus 4 Modulen.

Modul 1: Fachlich mündliche Prüfung

§ 3. (1) Das Modul 1 besteht aus zwei Gegenständen, nämlich fachliche Rechtskunde und beruflich fachliche Kenntnisse.

(2) Gegenstand fachliche Rechtskunde:

1. Arzneimittelrecht,
2. Chemikalienrecht einschließlich Giftrecht,
3. Medizinprodukte recht,
4. Suchtmittelrecht,
5. Lebensmittelrecht,
6. branchenbezogenes Umweltrecht und Grundlagen des Gefahrguttransportes
7. Grundzüge des Preis- und Kartellrechtes,
8. Kenndaten des Pharmamarktes und branchenspezifische Marktforschung und
9. branchenspezifische Unternehmensführung und Logistik.
10. Apothekenrecht

(3) Gegenstand beruflich fachliche Kenntnisse :

1. Arzneimittelkunde,
2. Drogen- und Chemikalienkunde,
3. Nomenklatur und
4. Sicherheits- und Gesundheitsschutz

(4) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen zu orientieren. Die Prüfung im Gegenstand fachliche Rechtskunde sowie im Gegenstand beruflich fachliche Kenntnisse darf außer in begründeten Ausnahmefällen jeweils nicht kürzer als 20 Minuten und nicht länger als 40 Minuten dauern.

(5) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Entfall von Prüfungsteilen

§ 4. Der Gegenstand beruflich fachliche Kenntnisse hat zu entfallen, wenn der Prüfungswerber den erfolgreichen Abschluss einer der folgenden Studienrichtungen durch Zeugnisse nachweist: Pharmazie, Humanmedizin oder Veterinärmedizin.

Modul 2: fachlich schriftliche Prüfung

§ 5. (1) Das Modul 2 besteht aus einem Gegenstand. Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichen Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.

(2) Die Aufgabenstellung hat die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus den Fächern

1. Arzneimittelkunde und
2. Drogen- und Chemikalienkunde
3. Nomenklatur
4. Sicherheits- und Gesundheitsschutz
5. Rechtsvorschriften (AMG, Apothekengesetz, LMG, Chemikaliengesetz und unter § 3 (2) genannte Rechtsbereiche)

einzu beziehen.

(3) Die schriftliche Prüfung hat mindestens 5 Stunden zu dauern. Sie ist nach maximal 7 Stunden zu beenden.

(4) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

Entfall von Prüfungsteilen

§ 6. Die schriftliche Prüfung gem. § 5 (2) entfällt, wenn der Prüfungswerber den erfolgreichen Abschluss einer der folgenden Studienrichtungen durch Zeugnisse nachweist: Pharmazie, Humanmedizin oder Veterinärmedizin.

Modul 3: Ausbilderprüfung

§ 7. Das Modul 3 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29 Berufsausbildungsgesetz.

Modul 4: Unternehmerprüfung

§ 8. Das Modul 4 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.

Bewertung

§ 9. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt in sinngemäßer Anwendung der Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 35/1997, das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Ein Modul ist positiv bestanden, wenn alle Gegenstände positiv bewertet wurden.

(3) Ein Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Gegenstände mit der Note sehr gut und die übrigen Gegenstände mit der Note gut bewertet wurden.

Wiederholung

§ 10. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Prüfungskommission

§ 11. (1) Die Prüfungskommission hat zu bestehen aus

1. zwei Personen gemäß § 351 Abs. 2 erster Satz GewO 1994, die das Gewerbe des Großhandels mit Arzneimitteln als Gewerbeinhaber ausüben oder in diesem Gewerbe als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer tätig sind, und

2. zwei weiteren Fachleuten.

(2) Eines der Kommissionsmitglieder gemäß Abs. 1 Z 2 muss ein Arzt oder Pharmazeut sein. Das andere muss in einem Beruf tätig sein, für dessen Ausübung einschlägige Kenntnisse auf dem Gebiet der Rechtskunde erforderlich sind. Ist eine dieser Personen Beamter des höheren Verwaltungsdienstes gemäß § 351 Abs. 2 zweiter Satz GewO 1994, muss sie zum Vorsitzenden der Prüfungskommission bestellt werden.

2. Abschnitt

Großhandel mit Giften

§ 12. Die Prüfung für das (reglementierte) Gewerbe des Großhandels mit Giften besteht aus 3 Modulen.

Modul 1: Fachlich mündliche Prüfung

§ 13. (1) Das Modul 1 besteht aus 2 Gegenständen, nämlich beruflich fachliche Kenntnisse und fachspezifische Rechtskunde.

(2) Die Prüfung im Gegenstand beruflich fachliche Kenntnisse hat sich auf die für die selbständige Ausübung des Gewerbes des Großhandels mit Giften notwendigen Kenntnisse über

1. Chemikalienkunde einschließlich der physikalischen Grundlagen,
2. Toxikologie,
3. Grundlagen der Pflanzenschutzmittelkunde und
4. Sicherheits- und Gesundheitsschutz

zu erstrecken.

(3) Die Prüfung im Gegenstand fachspezifische Rechtskunde hat sich auf die für die selbständige Ausübung des Gewerbes des Großhandels mit Giften notwendigen Kenntnisse österreichischer und europäischer Rechtsvorschriften auf folgenden Gebieten zu erstrecken:

1. Chemikalienrecht unter besonderer Berücksichtigung des Giftrechts und
2. branchenbezogenes Umweltrecht und Grundlagen des Gefahrguttransportes.

(4) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen zu orientieren. Die Prüfung im Gegenstand beruflich fachliche Kenntnisse sowie im Gegenstand fachliche Rechtskunde darf außer in begründeten Ausnahmefällen jeweils nicht kürzer als 20 Minuten und nicht länger als 40 Minuten dauern.

Entfall von Prüfungsteilen

§ 14. Der Gegenstand beruflich fachliche Kenntnisse hat zu entfallen, wenn der Prüfungswerber den erfolgreichen Abschluss einer der folgenden Studienrichtungen durch Zeugnisse nachweist: Pharmazie, Humanmedizin, Veterinärmedizin, Lebensmittel- und Biotechnologie, Chemie, technische Chemie.

Modul 2: Ausbilderprüfung

§ 15. Das Modul 2 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29 Berufsausbildungsgesetz.

Modul 3: Unternehmerprüfung

§ 16. Das Modul 3 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.

Bewertung

§ 17. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt in sinngemäßer Anwendung der Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 35/1997, das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Ein Modul ist positiv bestanden, wenn alle Gegenstände positiv bewertet wurden.

(3) Ein Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Gegenstände mit der Note sehr gut und die übrigen Gegenstände mit der Note gut bewertet wurden.

Prüfungskommission

§ 18. (1) Die Prüfungskommission hat zu bestehen aus

1. zwei Personen gemäß § 351 Abs. 2 erster Satz GewO 1994, die das Gewerbe des Großhandels mit Giften als Gewerbeinhaber ausüben oder in diesem Gewerbe als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer tätig sind, und

2. zwei weiteren Fachleuten.

(2) Eines der Kommissionsmitglieder gemäß Abs. 1 Z 2 muss in einem Beruf tätig sein, für dessen Ausübung einschlägige Kenntnisse auf den gemäß § 13 Abs. 2 zu prüfenden Gebieten notwendig sind. Das andere muss in einem Beruf tätig sein, für dessen Ausübung einschlägige Kenntnisse auf dem Gebiet der Rechtskunde erforderlich sind. Ist eine dieser Personen Beamter des höheren Verwaltungsdienstes gemäß § 351 Abs. 2 zweiter Satz GewO 1994, muss zum Vorsitzenden der Prüfungskommission bestellt werden.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 19. (1) Diese Verordnung tritt mit 1.07.2004 in Kraft.

(2) Die Befähigungsprüfungsordnung (BGBl. 215/1998) tritt mit 30.06.2004 außer Kraft.

(3) Personen, die die Prüfung nach Abs. 2 wiederholen, dürfen noch bis spätestens 6 Monate nach dem außer Kraft treten der Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 nach dieser Prüfungsordnung zur Wiederholungsprüfung antreten. Wahlweise dürfen sie aber auch nach der neuen Prüfungsordnung die Wiederholungsprüfung ablegen.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Meisterprüfungsstelle, welche Gegenstände nach der neuen Prüfungsordnung zu wiederholen sind.